

Schriften zum Prozessrecht

Band 201

**Streitgegenstand
und Bindungswirkung
im Urkundenprozess**

**Zugleich ein Beitrag zur Rechtsnatur
des Vorbehaltsurteils**

Von

Peter Christian Behringer



Duncker & Humblot · Berlin

PETER CHRISTIAN BEHRINGER

Streitgegenstand und Bindungswirkung
im Urkundenprozess

Schriften zum Prozessrecht

Band 201

Streitgegenstand und Bindungswirkung im Urkundenprozess

Zugleich ein Beitrag zur Rechtsnatur
des Vorbehaltsurteils

Von

Peter Christian Behringer



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Passau
hat diese Arbeit im Wintersemester 2005/2006
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

D 739

Alle Rechte vorbehalten
© 2007 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme und Druck:
Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0582-0219
ISBN 978-3-428-12169-4

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☉

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die nachfolgende Arbeit lag der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau im Wintersemester 2005/2006 als Dissertation vor.

Mein Dank gilt den hilfsbereiten Personen, die zu dem Entstehen der Arbeit beigetragen haben.

Die Anregung bekam ich von Herrn Professor Dr. Hans-Joachim Musielak, der die Arbeit betreut und mit wertvollen Hinweisen gefördert hat. Hierfür und für die stetige Begleitung meines Studiums seit dem ersten Semester an der Universität Passau danke ich ihm herzlich.

Dr. Karla Gubalke, Dr. Hans Sebastian Günther und Karsten Voigt haben die Mühe auf sich genommen, die Arbeit mit größter Genauigkeit Korrektur zu lesen. Ihnen habe ich viele Anregungen und Verbesserungsvorschläge zu verdanken.

Berlin, im Mai 2006

Peter Christian Behringer

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil

Einleitung	15
A. Typischer Verfahrensablauf im Urkundenverfahren	16
I. Vorverfahren	16
II. Nachverfahren	18
B. Frage der Bindungswirkung	19

Zweiter Teil

Herrschende Lehre zur Bindungswirkung und ihre kritische Würdigung	20
A. Bindungswirkung nach der Rechtsprechung des BGH	20
I. Ausgangsformel zur Bestimmung der Bindung	20
1. Anwendungsbeispiel	21
2. Kritik an der Rechtsprechungsformel	21
a) Bruch bei nachträglichem Sachvortrag des Beklagten	22
b) Systematischer Hintergrund	24
aa) Verfahrenseinheit	24
bb) Ergänzungsansatz	25
II. Bindungswirkung in der neueren Rechtsprechung	26
1. Umfang der Bindungswirkung	26
2. Rechtliche Grundlage der Bindungswirkung	27
3. Bildung von Fallgruppen	28
a) Abschließende Beurteilungen im Vorbehaltsurteil	28
aa) Sachurteilsvoraussetzungen	29
bb) Vorbehalt	29
b) Grundsätzlich abschließende Beurteilung der Schlüssigkeit	30

c) Sonderfall der Zurückweisung von Einwendungen	31
aa) Zurückweisung nach § 598 ZPO	31
bb) Zurückweisung aus Rechtsgründen	31
III. Ablehnung im Schrifttum	32
1. Fallgruppenbildung	32
2. Sachurteilsvoraussetzungen	32
3. Vortrag klagefeindlicher Tatsachen durch den Kläger	33
B. Bindungswirkung nach den Auffassungen Beckmanns und Schraders	33
I. Beckmann	34
II. Schrader	34
C. Untersuchung der Herleitung einer Bindungswirkung aus § 318 ZPO	35
I. Systematik der innerprozessualen Bindungswirkung	36
II. Direkte Anwendung des § 318 ZPO nach den Auffassungen Beckmanns und Schraders	37
1. Grundsatz der Bindung an endgültige Subsumtionsschlüsse	37
a) Versäumnisurteil	38
b) Gehörsrüge nach § 321a ZPO	39
2. Bedeutung für das Vorbehaltsurteil	39
III. Entsprechende Anwendung des § 318 ZPO nach herrschender Lehre	40
1. Verstoß gegen den Grundsatz der §§ 318, 322 Abs. 1 ZPO	40
2. Gründe für eine entsprechende Anwendung des § 318 ZPO	42
a) Rechtssicherheit und Vertrauensschutz	42
aa) Übertragung der Wertung des § 318 ZPO auf das Vorbehaltsurteil ..	42
bb) Kritik	43
(1) Keine verbindliche Entscheidung	43
(2) Kein Vertrauenstatbestand	44
b) Rechtsmittelweg nach § 599 Abs. 3 ZPO	45
aa) Einzelfallgerechtigkeit	45
bb) Weiterer Sinn eines möglichen Rechtsmittels	46
cc) Kritik	46
(1) Rechtsmittelzwecke	46
(2) Vollstreckungsschutz	47
c) Prozessökonomie	49

Inhaltsverzeichnis	9
d) Kumulierung von Haftungsrisiken beim Kläger	49
e) Symmetriegedanke	51
f) Gleiche rechtliche Prüfung	52
aa) Zwischenurteil nach § 280 ZPO	52
bb) Grundurteil	53
g) Wille des Gesetzgebers	54
D. Ergebnis	55

Dritter Teil

Zur Frage einer Bindung nach herrschender Lehre anhand des Streitgegenstands	57
A. Zusammenhang zwischen Streitgegenstand und Bindungswirkung	57
B. Bestimmung des Streitgegenstands im Urkundenprozess	59
I. Begriff des Streitgegenstands	60
1. Rechtsschutzziel	61
a) Rechtsschutzziele im Rahmen des ordentlichen Erkenntnisverfahrens	62
b) Rechtsschutzziele in besonderen Verfahrensarten	62
2. Rechtsschutzziel als eigentliche Grundlage des prozessualen Anspruchs	62
II. Streitgegenstand des Urkundenverfahrens	65
1. Besonderes Rechtsschutzziel des Urkundenprozesses	65
a) Rechtsschutzziel im Vor- und Nachverfahren	66
aa) Auffassung vom Urkundenprozess als einer besonderen Art der Leistungsklage	66
(1) Schrader	67
(2) Beckmann	67
(3) Stein	68
(4) Kohler	69
bb) Auffassung, die Besonderheiten des Urkundenprozesses lägen allein in der Art und Weise des Verfahrens	69
(1) Regelung der Beweisführung	70
(2) Eingeschränkte Entscheidungsgrundlage ohne Einfluss auf das Verfahrensziel	70
cc) Auffassung vom Vorbehaltsurteil lediglich als Vorstufe auf dem Weg zur Verurteilung	71

dd) Betonung des Unterschieds zwischen dem Ziel und Zweck des Urkundenverfahrens	72
b) Auffassung von einem besonderen Rechtsschutzziel im Vorverfahren ...	73
aa) Auffassung Schlossers	73
bb) Auffassung von unterschiedlichen Streitgegenständen im Vor- und Nachverfahren	74
(1) Göppinger	74
(2) Lehre vom Rechtsschutzanspruch	75
c) Eigene Betrachtung des Rechtsschutzziels im Vorverfahren	77
aa) Gleichsetzung des Prozessziels in Vor- und Nachverfahren durch die herrschende Ansicht	77
bb) Eigenständiges prozessuales Begehren des Klägers im Vorverfahren	79
(1) Endgültige Verurteilung – Ziel des Klägers auch im Vorverfahren?	79
(a) Zu erwartendes Ergebnis im Vorverfahren	79
(b) Beweggrund für die Wahl des Urkundenverfahrens	81
(c) Endgültige Verurteilung kein bestimmendes Motiv für den Urkundenprozess	81
(d) Vorgabe des Verfahrensziels durch das Gesetz	82
(2) Einheit des Verfahrens	83
(3) Vorverfahren als Vorstufe zur endgültigen Verurteilung	84
(4) Vergleich mit dem Aufrechnungsvorbehaltsurteil	86
(a) Prüfungsumfang bei § 302 ZPO in tatsächlicher Hinsicht ...	86
(b) Voraussetzungen für den Erlass	88
(5) Abweichung in Verfahrensfragen	89
(a) Argument aus § 597 Abs. 2 ZPO	89
(b) Einheit von Verfahrensgestaltung und Rechtsschutzziel	90
(c) Einschränkung der Tatsachengrundlage – allgemeine Erscheinung in der ZPO?	91
(6) Unterscheidung von Ziel und Zweck im Urkundenverfahren	92
cc) Gleicher Streitgegenstand bei unterschiedlichen Rechtsschutzzielen	93
(1) Schlosser	93
(2) Kritik	94
dd) Wechsel der Verfahrensart	95
(1) Übergang vom ordentlichen in das Urkundenverfahren	96
(a) Einfluss auf den Streitgegenstand in der Rechtsprechung des BGH	96
(b) Behandlung der Frage im Schrifttum	97
(c) Ergebnis	98

Inhaltsverzeichnis	11
(2) Übergang vom Urkunden- in das ordentliche Verfahren	98
(a) Abstandnahme ohne Einfluss auf den Streitgegenstand	99
(b) Abstandnahme als besondere Art der Klageänderung	100
(c) Stellungnahme	100
ee) Ergebnis	101
2. Antrag	102
a) Herrschende Meinung	102
b) Besonderes prozessuales Begehren	103
3. Lebenssachverhalt	104
C. Ergebnis	105

Vierter Teil

Historischer Hintergrund der herrschenden Lehre	106
A. Historischer Ausgangspunkt	106
B. Praxis des Exekutivprozesses im gemeinen Recht	107
I. Zwei selbstständige Verfahren	108
II. Streitgegenstand des Exekutivverfahrens	109
1. Entwicklung der Bestimmung des Streitgegenstands	109
2. Besonderer Streitgegenstand der Exekutivklage	111
3. Einheitlicher Streitgegenstand	113
III. Bindung zwischen Exekutiv- und Nachklage	113
C. Grundlagen der gesetzlichen Regelung der CPO	115
I. Materielle Bestimmung des Streitgegenstands	115
II. Endgültige Entscheidung über Vorfragen	116
III. Gründe für die Bindungswirkung	117
1. Entscheidung über denselben Streitgegenstand	117
2. Vorbehaltssurteil als Zwischenurteil	117
D. Kritische Betrachtung der Materialien	118

E. Materialien als Grundlage der heute herrschenden Auffassung	120
I. Streitgegenstand	120
II. Bindungswirkung	122

Fünfter Teil

Schlussfolgerungen 123

A. Rechtsnatur des Vorbehaltsurteils	123
I. Auflösend bedingtes Endurteil	123
1. Voraussetzung: Identischer Streitgegenstand	124
2. Vergleich mit dem Aufrechnungsvorbehaltsurteil	125
II. Einstweiliger Rechtsschutz eigener Art	126
1. Besonderheiten des Streitgegenstands	126
2. Vorgelagerte Vollstreckung	127
3. Grund für die Regelung des Urkundenverfahrens	128
a) Rechtshistorische Annahmen	128
b) Wahrscheinlichkeitsüberlegung	130
c) Parallele zum einstweiligen Rechtsschutz	131
4. Entscheidungsinhalt und Vollstreckung	132
a) Vergleich mit dem ordentlichen Leistungsurteil	132
aa) Entscheidungsinhalt	133
bb) Vollstreckung	133
b) Vergleich mit Entscheidungen im einstweiligen Rechtsschutz	134
c) Dauerhafter Bestand einer vorläufigen Regelung	136
5. Auffassung Stürners	137
a) Abweichung des Urteils- vom Streitgegenstand	138
b) Kritik	138
c) Wesen des Vorbehaltsurteils	139
6. Ergebnis	140
B. Verhältnis der Verfahrensabschnitte zueinander	141
I. Verfahrenseinheit	141

Inhaltsverzeichnis	13
II. Erhebung einer Klage nach § 593 Abs. 1 ZPO	142
III. Innerprozessuale Bedingungen	143
1. Abweisung als unzulässig	143
2. Abweisung in der Hauptsache, § 597 Abs. 1 ZPO	144
3. Beklagter widersetzt sich seiner Verurteilung nicht	145
4. Abweisung als im Urkundenprozess unstatthaft, § 597 Abs. 2 ZPO	146
IV. Rechtsmittelverfahren	147
1. Auswirkung nach herrschender Meinung	148
a) Ergebnisse im Nachverfahren	148
b) Ergebnisse im Vorverfahren	148
2. Abweichender Ansatz	149
3. Problem der verschiedenen Streitgegenstände	149
a) Endgültige Entscheidung in zweiter Instanz	150
b) Vorläufige Entscheidung in zweiter Instanz	152
C. Bindungswirkung des Vorbehaltsurteils	152
I. Bindung zwischen Entscheidungen über unterschiedliche Streitgegenstände ..	152
1. Teilurteil	153
2. Stufenklage	154
II. Auswirkung im Urkundenprozess	154
1. Abschließende Entscheidung im Vorverfahren	155
2. Freie Entscheidung im Nachverfahren	156
<i>Sechster Teil</i>	
Zusammenfassung	158
Literaturverzeichnis	160
Personen- und Sachverzeichnis	166

Erster Teil

Einleitung

„Der Urkundenprozeß stellt eine im Grundsatz einleuchtende, aufs Ganze gesehen jedoch ein wenig willkürlich anmutende, dogmatisch nicht völlig überzeugend zu erklärende Sonderregelung innerhalb des Zivilprozeßrechts dar.“ Mit diesen Worten beschreibt Gloede¹ das Wesen der besonderen Verfahrensart des Urkundenprozesses. Seit dem Inkrafttreten der ZPO sind zahlreiche mit dem Urkundenverfahren zusammenhängende Fragen in Rechtsprechung und Lehre im Streit, die auf den Besonderheiten dieser Verfahrensart beruhen. Die vorliegende Arbeit liefert einen Beitrag zur Rechtsnatur des Vorbehaltsurteils und zu dem Problem der Bindungswirkung im Urkundenprozess, das den Hauptgegenstand der bisherigen Auseinandersetzung darstellt. Die herrschende Lehre zur Bindungswirkung und ihre kritische Würdigung sind Gegenstand des zweiten Teils. Der dritte Teil behandelt den Streitgegenstand des Urkundenverfahrens als Grundlage der Bindungswirkung. Die nähere Untersuchung zeigt, dass der Kläger entgegen der bisherigen allgemeinen Ansicht im Urkundenverfahren keinen einheitlichen, sondern zwei unterschiedliche Streitgegenstände verfolgt. Dem schließt sich im vierten Teil ein Überblick über den historischen Hintergrund der heute vorherrschenden Auffassung vom Streitgegenstand und der Bindungswirkung im Urkundenprozess an. Die eigenen Schlussfolgerungen im fünften Teil ergeben eine vom bisherigen Verständnis erheblich abweichende Sicht des Urkundenverfahrens, seines Vorbehaltsurteils und der Bindungswirkung.

Die gesetzlichen Vorschriften über den Urkunden- und Wechselprozess finden sich im fünften Buch der ZPO in den §§ 592 bis 605a. Der Urkundenprozess ist die Grundform der dort geregelten Verfahrensarten. Die Regeln über das Verfahren des Wechsel- und des Scheckprozesses (§§ 602 bis 605a ZPO) sind lediglich eine besondere Ausgestaltung des Urkundenprozesses.² Bei dem Urkundenprozess handelt es sich nach allgemeiner Meinung um eine der besonderen Prozessarten des deutschen Zivilverfahrens.³ Er steht damit in einer Reihe mit dem Arrestprozess und dem Verfahren der einstweiligen Verfügung, dem Mahnverfahren sowie den besonders gestalteten Verfahrensarten für Ehe-, Familienstands- und Aufgebotsverfahren als den weiteren in der ZPO besonders geregelten Prozessarten.⁴

¹ Gloede, MDR 1974, 895, 896.

² Musielak / Voit § 592, Rdnr. 1; Zöller / Greger vor § 592, Rdnr. 6.

³ Musielak / Musielak Einl., Rdnr. 3; Wieczorek / Schütze / Olzen vor §§ 592–605a, Rdnr. 2.

A. Typischer Verfahrensablauf im Urkundenverfahren

Die wesentliche verfahrensrechtliche Besonderheit des Urkundenprozesses besteht darin, dass zwei unterschiedlich ausgestaltete Verfahrensabschnitte aufeinander folgen, soweit die Parteien streitig zur Sache verhandeln.

I. Vorverfahren

Der Kläger kann einen auf Zahlung einer Geldsumme oder Leistung anderer vertretbarer Sachen gerichteten Antrag nach § 592 S. 1 ZPO im Urkundenverfahren verfolgen, wenn er sämtliche anspruchsbegründenden Tatsachen durch Urkunden beweisen kann.⁵ Er hat in diesem Fall die Wahl, ob er sein Recht im ordentlichen Klageverfahren oder im Urkundenprozess durchsetzt.⁶ Wählt er das Urkundenverfahren, so kann das Gericht den vom Kläger geltend gemachten Anspruch im Vorverfahren zunächst nur aufgrund einer eingeschränkten Beurteilungsgrundlage prüfen. In diesem ersten Abschnitt des Urkundenprozesses sind die Parteien abweichend vom normalen Erkenntnisverfahren in ihrer Beweisführung beschränkt.⁷ § 595 Abs. 2 ZPO enthält für die Frage der Echtheit einer Urkunde sowie die Einwendungen des Beklagten und den Gegenvortrag des Klägers ein teilweises Beweiserhebungsverbot. Die Parteien können insoweit streitige Tatsachen nur mit Urkunden und dem Antrag auf Parteivernehmung unter Beweis stellen.⁸ Der Kläger kann auf diesem Weg einen Vollstreckungstitel erlangen, bevor es für den Beklagten möglich war, die ihm zur Verfügung stehenden Verteidigungsmittel umfassend vorbringen.⁹ Die in tatsächlicher Hinsicht verkürzte Verhandlung führt dazu, dass das Vorverfahren ein summarisches Verfahren darstellt.¹⁰

⁴ Vgl. Stein / Jonas / Schlosser vor § 592, Rdnr. 1.

⁵ Auf die Streitfrage, ob hierunter nur die beweisbedürftigen oder sämtliche anspruchsbegründenden Tatsachen fallen, soll in dieser Arbeit nicht eingegangen werden, vgl. hierzu näher BGH JZ 1974, 679 ff. mit Anmerkung Stürmer; derselbe, NJW 1972, 1257 ff.; Gloede, MDR 1972, 1257 ff., derselbe MDR 1974, 895 ff. und unten S. 55, Fn. 232 und 233.

⁶ Stein / Jonas / Schlosser § 592, Rdnr. 19; Zöller / Greger vor § 592, Rdnr. 4; MK-ZPO-ZPO / Braun vor § 592, Rdnr. 5.

⁷ Vgl. nur MK-ZPO / Braun vor § 592, Rdnr. 2; Habscheid, ZJP 96 (1983), 306, 313.

⁸ In der weiteren Darstellung soll nur auf die Beschränkung auf den Urkundenbeweis näher eingegangen werden. Der Antrag auf Parteivernehmung ist gegenüber dem Urkundenbeweis unbedeutend. Die Vernehmung des Beweisführers nach § 448 ZPO ist gemäß § 595 Abs. 2 ZPO ausgeschlossen. Nur der Antrag auf Parteivernehmung ist zulässig (Zöller / Greger § 595, Rdnr. 7). Eine Parteivernehmung nach § 447 ZPO wird regelmäßig an der fehlenden Zustimmung der Gegenseite scheitern. Daher bleibt nur die Vernehmung der Gegenpartei selbst nach § 445 ZPO. Eine Tatsache ist grundsätzlich nur beweisbedürftig, wenn sie die andere Partei bestreitet. Der Gegner wird aber seinen Vortrag regelmäßig nicht ändern, wenn er als Partei förmlich vernommen wird. Daher bleibt der beweisbelasteten Partei im Ergebnis nur der Urkundenbeweis (siehe insoweit auch Becht, NJW 1991, 1993, 1994).

⁹ BGH NJW 1994, 136; Musielak / Voit § 592, Rdnr. 1.

Soweit es die eingeschränkten Beweismittel dem Kläger nicht erlauben, den erforderlichen Beweis im Vorverfahren zu führen, kann er nach § 596 ZPO vom Urkundenprozess Abstand nehmen und in das normale Erkenntnisverfahren wechseln. Der Beklagte hingegen hat diese Möglichkeit nicht. Er wird nur in Ausnahmefällen seine Einwendungen und Einreden mit Urkunden oder der Parteivernehmung beweisen können. Nur dann muss der Kläger das Vorbringen seiner Replik ebenfalls mit den im Vorverfahren zulässigen Beweismitteln nachweisen. Der Urkundenprozess bevorzugt damit den Kläger, der seinen Anspruch mit Urkunden beweisen kann.¹¹

Kommt das erkennende Gericht im Vorverfahren zu dem Ergebnis, dass der Antrag des Klägers begründet ist, so erlässt es ein Vorbehaltsurteil im Urkundenprozess. Voraussetzung für die Verurteilung unter Vorbehalt ist jedoch, dass der Beklagte dem geltend gemachten Anspruch nach § 599 Abs. 1 ZPO widersprochen hat.¹² Der Beklagte wird zwar verurteilt, eine Leistung an den Kläger zu erbringen. Das Urteil ist aber nur vorläufig. Dem Beklagten steht aufgrund seiner eingeschränkten Verteidigungsmöglichkeiten das Recht zu, dem im Urkundenprozess geltend gemachten Anspruch nach § 599 Abs. 1 ZPO zu widersprechen.¹³ Als Ausgleich für die Beschränkungen im Vorverfahren ermöglicht es das Vorbehaltsurteil dem Beklagten, seine Rechte im anschließenden Nachverfahren vollständig auszuführen.¹⁴ Das Vorbehaltsurteil teilt damit den Urkundenprozess in zwei Abschnitte. Hierin liegt die kennzeichnende Verfahrensabstufung dieser Prozessart. Durch die gesetzliche Vorgabe des § 595 Abs. 2 ZPO ist es möglich, dass ein Urteil ergeht, das nicht mit der materiellen Rechtslage übereinstimmt. Die für das Urkundenverfahren geltenden Regeln über die zulässigen Beweismittel beeinflussen insoweit auch die Form der gerichtlichen Entscheidung. Wie das Vorbehaltsurteil im Urkundenprozess angesichts dieses Umstands rechtlich einzuordnen ist, wird unterschiedlich beurteilt.¹⁵ Überwiegend wird vertreten, es handele sich um ein auflösend bedingtes Urteil,¹⁶ das für gewöhnlich nur formell rechtskräftig werden könne.¹⁷ Der Widerspruch des Beklagten verhindere, dass das Vorbehaltsurteil zu einer abschließenden und damit materiell rechtskräftigen Entscheidung werde.¹⁸

¹⁰ Vgl. *Peters*, S. 198.

¹¹ *Musielak / Voit* § 592, Rdnr. 1; *Schmidt*, § 91, I. (S. 570).

¹² *Rosenberg / Schwab / Gottwald*, § 162, Rdnr. 1.

¹³ Vgl. *Zöller / Greger* § 599, Rdnr. 1; *Hahn*, Materialien zur CPO, S. 389, 394.

¹⁴ Vgl. *Hahn*, Materialien zur CPO, S. 389, 394; *Schreiber*, JR 1982, 335.

¹⁵ Vgl. unten die näheren Hinweise in Fn. 22 auf S. 126.

¹⁶ BGH NJW 1988, 2542, 2543; BGH NJW 1978, 43; *Stein / Jonas / Schlosser* § 599, Rdnr. 7; näher hierzu unten S. 123 f.

¹⁷ *MK-ZPO / Braun* vor § 592, Rdnr. 3; *Schilken*, Rdnr. 800.

¹⁸ Vgl. nur RGZ 159, 173, 175; RGZ 47, 186, 190 und *Stein / Jonas / Schlosser* § 599, Rdnr. 5.